



Strafprozessordnung

§1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Recht auf Verteidigung: Jedes Mitglied des Staates hat das Recht, sich vor Gericht durch sich selbst oder Verteidigung seiner Wahl verteidigen zu lassen.
- (2) Unabhängigkeit der Richter: Die richterliche Unabhängigkeit ist gewährleistet. Richter sind nur dem Gesetz unterworfen. Verfassungsrechtsschutz
- (3) Unschuldsvermutung: Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung.

§2 Zuständigkeiten

Polizei und Staatsanwaltschaft:

Die Polizei ist zugleich die Staatsanwaltschaft. Die Polizei/Staatsanwaltschaft ist für die Ermittlungen und Anklageerhebung zuständig. Die Anklage wird dem Gericht und der angeklagten Person vorgelegt.

§3 Aufbau des Gerichts

- (1) Das einheitliche Gericht nach Grundgesetz Artikel 11 wird eingerichtet und ist für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, einschließlich strafrechtlicher Verfahren. Das Gericht besteht aus drei beruflichen Richtern, die ihre Entscheidung im Mehrheitsbeschluss treffen.
- (2) Geschworene: Bei hoher Fallzahl können Geschworene hinzugezogen werden. Geschworene bringen Lebenserfahrung und unterschiedliche Perspektiven ein. Mitglieder des Staatsapparats dürfen keine Geschworenen sein.
- (3) Zusammensetzung bei Verfahren mit Geschworenen: Das Gericht besteht aus einem Berufsrichter sowie mindestens drei Geschworenen. Die Anzahl der Geschworenen ist ungerade.
Die Geschworenen stellen per Mehrheitsbeschluss die Schuld fest und der Richter legt das Strafmaß fest.
- (4) Mitarbeiter des Staatsapparats dürfen keine Geschworenen sein.

§4 Verfahren

Die Polizei erhebt nach §2 StPO Anklage.

Das Verfahren findet in folgender Form statt:

1. Eröffnungsrunde (2 Minuten pro Partei):

Jede Partei hat zwei Minuten Zeit, um seine Position vorzustellen, ohne unterbrochen zu werden. Die Anklage beginnt

2. Freie Aussprache (12 Minuten):

In dieser Phase werden Argumente ausgetauscht, vertieft und miteinander abgeglichen.

Der vorsitzende Richter darf das Wort erteilen, entziehen oder Zeugen aufrufen. Bei Bedarf kann er auch die Freie Aussprache verlängern.

3. Schlussrunde (1 Minute pro Partei):

Jede Partei hat noch einmal eine Minute Zeit, um seine Position zu bekräftigen oder zu ändern, basierend auf den Argumenten der freien Aussprache. Die Anklage hält das erste Schlussplädoyer.

Danach ziehen sich die Richter zurück und treffen ihr Urteil.

§5 Revisionen und Rechtsmittel Revision (Verfassung §12)

Gegen Urteile kann nur Revision eingelegt werden, wenn beide Streitparteien ihre Position vor dem Parlament darlegen und das Parlament einer neuen Verhandlung zustimmt

§6 Verfassungsmäßigkeit

Das Gericht prüft im Rahmen des Verfahrens auch die Verfassungsmäßigkeit der Anklagegrundlagen oder Handlungen staatlicher Organe (Grundgesetz Art. 11 Abs. 3).

§7 Übernahme der Prozesskosten

Die Partei, die den Prozess verliert, hat für die Kosten aufzukommen.